

Ergänzung zur Tagesordnung

zum Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Motorsportanlage in Mülsen am 23. September 2015

Tagesordnungspunkt	
A Verfahrensfragen	
1)	Scoping zur UVP: keine fristgerechte Einladung der Naturschutzverbände
2)	Auslegung im Internet erst ab 26.5.15 statt ab 22.5.15
3)	Druck- und Kopiersperre
4)	Abschlussbetriebsplan der Kieswerke nicht ausgelegt = Auslegungsmangel
5)	Geänderte Bescheide für Motocrossanlage, Schießstand und Siebbrecher fehlen
6)	keine Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde = Auslegungsmangel
7)	§ 50 S.1 BImSchG nicht beachtet
8)	Antrag nach § 8a BImSchG zur Zulassung des vorzeitigen Beginns liegt nicht im öffentlichen Interesse
9)	die vom Antragsteller bisher getätigten Investitionen rechtfertigen keinen vorzeitigen Baubeginn
B Allgemeines zur Motorsportanlage (MSA)	
10)	Es liegt kein wirtschaftlich belastbares Konzept vor. Wer haftet für die Kosten, wenn eine Investruine entsteht?
10a)	Durch Errichtung und Betrieb der Anlage treten Wertverluste an den umliegenden Immobilien und Grundstücken auf.
11)	das unkontrollierte Zuparken der Nebenstraßen wird befürchtet, da nicht genügend Parkmöglichkeiten vorhanden sind
12)	kein zweiter Rettungsweg vorhanden → bei einer Panik könnte die Zufahrt blockiert sein und Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge würden nicht auf die Anlage gelangen
13)	In Nr. 2.4.2 Anlagenverkehr wird für die temporäre Parkmöglichkeit im Bereich der Zufahrt mit bis zu 350 PKW, 100 Kleintransportern und 20 LKW gerechnet. Für den Besucherparkplatz werden 250 Stellplätze ausgewiesen. Wo kommt die Fläche für 100 PKW, 100 Kleintransporter und 20 LKW her? Mit wie vielen Zweirad-Kraftfahrzeugen ist zu rechnen und wie wurden diese in der Immissionsprognose berücksichtigt?
14)	Mit wie vielen Übernachtungspersonen (z.B. in Kleintransportern, LKW oder Zelten) ist an den Rennwochenenden zu rechnen? Sind dafür die Voraussetzungen (Toiletten, Waschgelegenheiten, Abfallentsorgung u.a.) gegeben?
C Emissionen / Immissionen	
C 1 Lärm	
C 1.1 Allgemeines	
15)	zusätzliche Verkehrsbelastungen und Straßenlärm
16)	zusätzliche bzw. ständige Lärmbelastung durch MSA
17)	erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität
18)	Beeinträchtigungen der Gartenanlage „Gärtnereweg“
19)	Einschränkung der Betriebs- und Trainingszeiten täglich von 8-21 Uhr gefordert
20)	Reduzierung der 18 Rennwochenenden gefordert

21)	externe Kontrolle der Betriebszeiten, Geräuschemissionen und –immissionen mit Monitoring mit Abbruchkriterium gefordert
22)	Anwendung Abstandserlass NRW: Mindestabstand 1500 m
23)	permanente Lärmmessung auf eigenem Grundstück gefordert: Berthelsdorfer Str. 28, Mülsen
C 1.2 Immissionsprognose (Ip)	
C 1.2.1 Vorbelastung	
24)	<ul style="list-style-type: none"> - fehlende Nachweise zur Geräuschvorbelastung durch Motocrossanlage, Siebanlage, Schießstand durch Abnahmemessungen - Emissionen der bestehenden Anlagen differieren aufgrund unterschiedlicher Nutzungsintensität stark - es ist nicht ersichtlich, ob die Ermittlung der Vorbelastung unter den nach den entsprechenden Genehmigungsbescheiden maximal möglichen Emissionen erfolgte - bei der Berechnung der Vorbelastung wurde auf einen notwendigen Sicherheitszuschlag verzichtet, die ermittelten Werte sind unzureichend belastbar und nicht „auf der sicheren Seite“ wie vom Gesetzgeber gefordert - unberücksichtigt bleibt auch der Fall, um die MSA würde eine weitere nach BImSchG zu beurteilende Anlage errichtet - Forderung nach Anwendung des 6 dB-Kriteriums nach TA-Lärm
25)	In Mülsen, Am Leithenberg 15 wurden während des Betriebs der MCA weit über 60 dB(A) gemessen.
26)	Die Erhebung des Verkehrsaufkommens ist nicht repräsentativ, da diese vom 14.12. – 21.12.2012 erfolgte, als schon viele Firmen Weihnachtsferien hatten.
C 1.2.2 Schalleistung der Fahrzeuge	
27)	<ul style="list-style-type: none"> - Messung der Schalleistung durch GAF und Ermittlung des Mittelwerts der Karts Klasse KZ2: $L_{WAT} = 118,5$ dB bei Karts ohne CIK-FIA genehmigte Endschalldämpfer - Diese Emissionswerte widersprechen dem CIK- und dem DMSB-Reglement, aus denen sich nach DMSB 120,5 dB(A) und nach CIK 120,7 dB(A) als max. zulässige Schalleistungspegel ergeben. Unter Berücksichtigung der Rundungsregel nach DMSB ergibt sich daraus ein Wert von 121,5 dB(A). - Der nach DMSB zulässige Geräuschpegel hat sich seit 1999 nicht verändert, danach ist keine Entwicklung der zulässigen Pegel nach unten erkennbar. - Nebenbestimmungen mit geringeren Werten würden bei Rennveranstaltungen zu unlösbaren Konflikten mit dem DMSB-Reglement führen, daher kann nur das DMSB-Reglement Grundlage zur Festsetzung der Schalleistung sein
28)	<ul style="list-style-type: none"> - Messung der Geräuschemissionen in Wackersdorf erfolgte 2012 mit einem bis 2011 geeichten Messgerät - Diese Messungen sind nicht nachvollziehbar, da es keine Angaben gibt, welches Reglement dem Rennen zugrunde lag und ob die Karts „am Limit“ gefahren sind. - Daher sind die ermittelten Werte nicht repräsentativ. - Die Ermittlung der durchschnittlichen Schalleistungspegel der privaten Kartfahrzeuge wurde vernachlässigt.
29)	unzureichende Festlegung der Fahrzeugklassen und Anzahl bei gleichzeitigem Betrieb
30)	Die Probleme bei der Schallausbreitung mit bewegten Punktschallquellen, moduliert als Linienschallquelle, ist mit höheren Unsicherheiten versehen als bei stationären Anlagen. In Kurven kommen durch Abbremsen und Beschleunigen bzw. Reifenquietschen zusätzlich teilstückbezogene Pegeländerungen hinzu, die wegen dem subjektiven Fahrverhalten schwer abschätzbar sind.
31)	<ul style="list-style-type: none"> - In der Ip werden denkbare Szenarien wie privater Fahrspaß, Motorentests, Langzeittests, Supermoto mit bis zu 1200 ccm Hubraum, Supercart, Langstreckenrennen mit Karts u.ä. nicht berücksichtigt. - Nur 18 Rennwochenenden werden als Szenario betrachtet, alle anderen möglichen Nutzungen an den verbleibenden Tagen werden nicht geprüft. Der Nachweis, dass diese Nutzungen den vergebenen Lärmemissionskontingenten (LEK) entsprechen, wurde nicht erbracht.

32)	der Lärm aus dem Fahrerlager und der Lärm der Zuschauer wurde nicht betrachtet
33)	der umgebende Wall ist als Lärmschutzmaßnahme nicht geeignet (Aussage Herr Grundke)
34)	Nach TA Lärm ist an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (Ruhezeiten 13 bis 15 Uhr) zu vergeben. Hier wird die Motorenruhe nur auf 1 Stunde begrenzt. Das ist zu wenig.
C 1.2.3 Zufahrt	
35)	120 Fahrzeugbewegungen auf der Zufahrt sind nicht ausreichend
36)	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Immissionsbelastung der Zufahrt auf den IP002 eine viel geringere Auswirkung als auf die IP005 und IP007 haben soll.
37)	In der Ip werden bei der Modellierung der Emissionsquellen zum IP 7 (Niedermüls. Hauptstr. 16) folgende Angaben gemacht: - Entfernung von der nächstgelegenen Schallquelle der MSA beträgt ca. 640 m und ca. 260 m von der der Anlage zugeordneten Zufahrt - IP 2 (Niedermüls. Hauptstr. 14) ca. 610 m zur MSA und ca. 380 m zur Zufahrt - Im Übersichtsplan mit den Ip ist die Lage der beiden IP unmittelbar an der Zufahrtstraße eingetragen. In der UVS, Allgem. Teil, Tab. 17 wird für die IP 2 und 7 je eine Entfernung von 500 m zur MSA angegeben. - Im Übersichtsplan mit IP Bericht 2015_006 und im Lageplan „Schallquelle Szenario Rennen“ ist die Zufahrt vom Parkplatz zum Anlagengelände als Straße/RLS 90 bezeichnet. Im Lageplan Schallquellen und Immissionspunkte Projekt 2015_010 ist die Zufahrtstraße zum Kiestagebau als Schallquelle eingezeichnet. In der bisherigen Auslegung zum vBBP wird aber die Zufahrtstraße ab Niedermülsener Hauptstraße bis Fläche FQ 2 (Parkflächen) als Straße RLS 90 bezeichnet. Die UVS von 19.2.15 bezeichnet als Zufahrt die Strecke von der Parkfläche zur Vorhabenfläche MSA. Als Auffahrt wird die örtliche Straße ab Niedermülsener Hauptstraße zur Vorhabenfläche bezeichnet. Mit diesem Begriffswirrwarr ist keine sachliche und objektive Herangehensweise der Planer zu erkennen und es bestehen ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Ip. Der Nachweis, welche Werte in die Berechnung eingeflossen sind, ist zu erbringen.
38)	UVS Kap. 13 Nr. 13.2.1: „Die minimale Entfernung vom Einfahrtbereich des Kiessandtagebaus (gleichzeitig Beginn der geplanten Zufahrt zur eigentlichen Anlagenfläche) zu den nächstgelegenen Denkmälern Niedermülsener Hauptstraße 14 und 16 beträgt ca. 280 bis 300 m.“ Die reale Entfernung dieser beiden Denkmale zur Zufahrt beträgt aber ca. 40 bis 30 m.
C 1.2.4 Ergebnisse der Ip	
39)	Prüfung durch Sachverständigen gefordert, insbesondere - Methodik der schalltechnischen Untersuchung - Belastbarkeit der durch die Gutachter selbst ermittelten Ausgangswerte auf anderen Kartenanlagen und Bewertung/Ermittlung der Vorbelastung - Vollständigkeit der zuzurechnenden Vorbelastung – insbes. als „worst-case“ Szenario
40)	hohe Schallreflexion durch den Leithenberg nicht berücksichtigt
41)	Anwendung der 18. BImSchV gefordert
42)	keine Berücksichtigung des WR „Am Leithenberg“ Turm; Wohngebiet befindet sich ca. auf gleichem Höhenniveau wie die geplante Anlage in einer Entfernung von ca. 1.300 m – ein abgeminderter Schallverlauf durch z. B. natürlichen Geländeverlauf ist nicht vorhanden
43)	Aufnahme als maßgeblicher IO: Mülsen, Am Leithenberg 15 gefordert
44)	Wohngebäude in Mülsen, Lichtensteiner Str. 48a: Das Wohnhaus befindet sich auf einer Höhe von ca. 339 m über NN ohne natürliche Hindernisse zur MSA. Ausgehend von einer geradlinigen Schallausbreitung wird der berechnete Lärmpegel bezweifelt, da am Wohnhaus auch die Geräusche der Rennstrecke des doppelt soweit entfernten Sachsenrings als Belästigungen auftreten.

C 2 Luft	
45)	Verschlechterung der Luftqualität
D Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)	
D 1 UVS, allgemein	
46)	Es liegt ein Kaltluftentstehungsgebiet vor. Die hier beschriebene Art und Weise des Kaltluftabflusses wird bezweifelt.
47)	Untersuchungsraum: Der Untersuchungsrahmen aus der SUP ist nicht deckungsgleich mit dem der UVP – bei sachgerechter Festlegung des Untersuchungsraumes wären zusätzliche Erhebungen erforderlich gewesen.
48)	entfällt
D 2 Schutzgut Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt	
49)	Ergebnisse des Monitorings April – Juli 2015 fehlten in der Auslegung
50)	Protokolle zur Erhebung der Fauna und Flora fehlen
51)	Um die Einschlägigkeit der Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Realisierung des Vorhabens, ihre Vermeidung und ggf. Befreiung prüfen zu können, sind folgende Ermittlungen notwendig: - Erfassen der Plätze, an denen es bei der Realisierung zu einer Tötung von Individuen kommen könnte - Ermitteln von Aufenthaltszeiten und Status der im Gebiet auftretenden Arten, um zu beurteilen, ob es eine erhebliche Störung geben könnte - zeitnah zum vorgesehenen Eingriff Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfassen - die Phasen im Lebenszyklus der betreffenden Arten untersuchen, für die artenschutzrechtliche Verbote einschlägig sind
52)	Soweit der Artenschutzfachbeitrag (AFB) auf § 44 Abs. 5 BNatSchG verweist, kann dem nicht gefolgt werden, weil hier kein zulässiger Eingriff nach § 15 BNatSchG vorliegt.
53)	In der Biotoptypenerhebung (UVS, Kap. 9 Tab. AB1) wird festgestellt: „Für die Erfassung anthropogen entstandener Kleingewässer als gesetzlich geschütztes Biotop sind Voraussetzung das Vorkommen naturnaher Verlandungsvegetation bzw. eine hohe Bedeutung als Amphibienlaichgewässer. Beides ist bei den vorhandenen Kleingewässern im UG BNT/Pflanzen nicht gegeben.“ Die vorkommenden Kleingewässer im UG hätten demnach keinen Schutzanspruch. Diese Einschätzung ist falsch. Anhand aktuellster Erhebungen und Fotodokumentation (unmittelbar nach dem Baustopp) ist klar erkennbar, dass die Kleingewässer im Vorhabengebiet sowohl als Laichgewässer bedeutsam sind, als auch über entsprechende Vegetation verfügen. Sollten gegenüber dem Stand 20.6.2013 Veränderungen vorgenommen worden sein, liegt ggf. ein Verstoß gegen den vom VwG Chemnitz verhängten Baustopp vor.
D 2.1 Kreuzkröte	
54)	Von 7 nachgewiesenen Fortpflanzungsgewässern im Bereich der geplanten MSA (AFB 2012) sind im aktuellen AFB nur noch 3 Gewässer kartiert. Sofern der Biotopverlust auf zwischenzeitlich erfolgte Baumaßnahmen zurückzuführen ist, dürfen diese Biotopverluste nicht zugunsten des Vorhabens berücksichtigt werden, da diese Baumaßnahmen rechtswidrig waren.
55)	Gleichzeitig wurden Vermeidungsmaßnahmen, die im Rahmen des vorzeitigen Beginns angeordnet wurden, nicht oder nur unzulänglich umgesetzt. Fotos von Juni/Juli 2014 belegen, dass die mobile Absperrung oder Abdeckung des Hauptlaichgewässers in der MSA (geplantes Versickerungsbecken) nicht erfolgt sind und die Kreuzkröten dort wieder gelaicht und die jungen Kreuzkröten von dort aus das Areal wieder besiedelt haben. Auch 2015 besiedelt die Kreuzkröte die gesamte Kiesgrube, d.h., dass die mobile Absperrung des Hauptlaichgewässers ihre Funktion nicht erfüllt hat.

56)	<p>UVS Kap. 9, S.18: „Aktuell ist noch ein Gewässer vorhanden, gegenüber zahlreichen Kleingewässern im Kiessandtagebau außerhalb der Vorhabensfläche. Somit ist die aktuelle Bedeutung der Anlagenfläche als Fortpflanzungsstätte für den lokalen Bestand wegen der Weiterführung der genehmigten Abbautätigkeit stark zurückgegangen. Sie ist am unteren Ende der jährlichen Schwankung anzusiedeln.“</p> <p>Diese Einschätzung ist falsch, aktuell (Juni 2015) konnte im nordwestlichen Randbereich der Anlagefläche und auf Terrassierungen des Randwalls umfangreiches Laichverhalten in zahlreichen temporären flachen Kleingewässern (Pfützen) nachgewiesen werden. Der um das vorhandene Gewässer gelegte Amphibienzaun ist defekt, überschwemmt und unwirksam.</p>
57)	<ul style="list-style-type: none"> - gesamte Kiesgrube ist als Habitat anzusehen – 40 % der Habitatsfläche werden mit dem Vorhaben zerstört - Populationsgröße wurde nicht ermittelt - Kartierzeitraum zu kurz gewählt - der Schlussfolgerung, dass keine Beeinträchtigung zu erwarten sei, wird widersprochen
58)	<p>Jungkröten sind tagaktiv und in dieser Zeit stärksten Gefährdungen durch Fahrverkehr und Betreten ausgesetzt (verkehrliche Spitzenbelastungen der MSA zwischen 14.00 und 18.00 Uhr prognostiziert). Durch Habitatstrukturen inmitten von Verkehrswegen wird gegenüber dem Ist-Zustand ein erhöhtes Tötungsrisiko provoziert. Durch Bepflanzungen können Individuenverluste durch Betreten und Überfahren nicht ausgeschlossen werden.</p>
D 2.2 Kammolch	
59)	<ul style="list-style-type: none"> - gesamte Kiesgrube ist als Habitat anzusehen – 40 % der Habitatsfläche werden mit dem Vorhaben zerstört - Bestandszahlen fehlen - es ist nicht erkennbar, ob die Kartierung den Anforderungen des Kartierungs- und Bewertungsschlüssels (KSB) für diese Art entspricht - im AFB wurde die Nutzung des Bereichs als Landlebensraum des Kammolches nicht überprüft – dies entspricht nicht den Vorgaben KSB Kammolch - der Schlussfolgerung, dass keine Beeinträchtigung zu erwarten sei, wird widersprochen
60)	<p>Im Jahr 2014 erfolgten umfangreiche Baumaßnahmen auf der Vorhabensfläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - großflächiges Abdecken der Sukzessionsflächen am Rand sowie der Innenkiesböschungen an den Umgrenzungswällen mit Mutterboden - Einbringen von (kontaminiertem) Straßenmaterial (Frostschutz aus der Sanierungsmaßnahme Gewerbestraße Mülsengrund des LRA Zwickau) und dessen Einplanieren im inneren Bereich der geplanten MSA - Einbau von Betonschächten und Herrichten von Feinplanum <p>Diese Maßnahmen entsprechen den Gefährdungstatbeständen für den Kammolch lt. BfN. Diese Eingriffe und ev. Auswirkungen wurden im vorliegenden AFB nicht thematisiert.</p>
D 2.3 Fledermäuse	
61)	Erfassung der Fledermausarten zeigt Defizite bei der Methodik; erforderlich ist die Durchführung von Netzfängen, die bisher nicht erfolgten
62)	im Bereich Voigtlaide/Graurock wurde die Mopsfledermaus als Rote-Liste-Tierart gefunden – auf das Vorkommen wurde nicht eingegangen
D 2.4 geschützte Vogelarten	
63)	<ul style="list-style-type: none"> - Kartierung ist nicht ausreichend und dem geplanten Eingriff entsprechend - im AFB fehlt eine Aussage zum Kartierungsgebiet - Erfassung während der Mauser-, Durchzugs- und Überwinterungszeiten erforderlich - Kartierung in den Waldbereichen (Entfernung 150 bis 300 m) erforderlich - die allgemein anerkannte Erheblichkeitsschwelle von 58 dB(A) für Vogelarten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit wird tagsüber bis in 300 m Entfernung vom Vorhabenstandort überschritten: an den Lärmschutzwällen 65 – 70 dB(A), ca. 100 m-Umkreis 60 – 65 dB(A), bis 300 m-Umkreis 55 bis 60 dB(A) - keine Berücksichtigung der optischen Störungen

D 2.5 Feldlerche	
64)	<ul style="list-style-type: none"> - reagiert bis 300 m Entfernung empfindlich auf optische Störungen – dies wurde nicht berücksichtigt - die Anzahl der betroffenen Brutpaare wurde nicht erfasst - die Brachen der Kiesgrube sind als Brut- und Nahrungshabitat anzusehen, die mit der MSA vernichtet werden
D 2.6 Neuntöter	
65)	<ul style="list-style-type: none"> - keine Aussage über die Größe der Population - reagiert empfindlich auf Lärm und Bewegungsunruhe: Einschränkung der Habitatqualität ist in den ersten 100 m am größten und nimmt bis 300 m ab (Effektdistanz 200 m) → daraus ergibt sich, dass die Umgrenzungswälle nicht als Bruthabitat geeignet sind
D 2.7 Goldammer	
66)	Effektdistanz 100 m, daraus ergibt sich eine erhebliche Betroffenheit entsprechend den Ausführungen zum Neuntöter
D 2.8 Flussregenpfeifer	
67)	<ul style="list-style-type: none"> - nicht als Brutvogel erfasst - sehr störungsempfindlich (Effektdistanz 200 m) - daher kann eine Beeinträchtigung des Nahrungshabitats durch Brachflächen innerhalb der MSA nicht ausgeglichen werden
D 2.9 Greifvögel	
68)	<p>UVS Kap. 9, S. 7: „im Kartierungsjahr wurde 2013 nachgewiesen, dass im Umkreis von 500 m um die MSA-Außengrenze keine Greifvogelhorste bestehen.“</p> <p>Aufgrund aktueller Beobachtungen kann dem nicht gefolgt werden.</p>
D 2.10 Reptilien	
69)	<p>Im AFB wurde auf die artspezifische Prüfung für Reptilien, insbesondere Glattnatter und Zauneidechse verzichtet mit der Begründung, dass deren Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Dieser Einschätzung wird nicht gefolgt. Dass der Nachweis zum Vorkommen der Zauneidechse nicht gelungen ist, bedeutet nicht, dass deren Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Im Plangebiet befinden sich ausreichend geeignete Biotoptypen, die als Lebensraum für Zauneidechse und Glattnatter anzusehen sind und damit ist davon auszugehen, dass deren Vorkommen möglich ist. Danach hätten innerhalb des AFB die Auswirkungen auf Reptilien nach Anhang IV FFH-Richtlinie geprüft werden müssen.</p> <p>Es besteht ein dringender Verdacht auf ein Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der Kiesgrube.</p>
D 3 Schutzgut Wasser	
70)	wasserrechtliche Erlaubnis für Einleitung des Regenwassers in den Mülsenbach fehlt
71)	<p>aus hydrogeologischer Sicht ist ein signifikant erhöhtes Potential der Verunreinigung des Grundwassers (Tiefbrunnen Wernsdorf) vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Nachweis, dass bei Havarie, Unfall und Betrieb der Anlage Kraftstoffe, Öle o.ä. nicht in den Grundwasserleiter gelangen können; eine Kontamination mit Kohlenwasserstoffen kann nicht ausgeschlossen werden - beim Winterbetrieb ist davon auszugehen, dass Tausalze eingesetzt werden – diese Schadstoffe können in den Grundwasserleiter gelangen - Eindringen belasteten Löschwassers kann nicht ausgeschlossen werden - Beseitigung ausgetretener Betriebsstoffe bei Starkregen ist unmöglich - Schadstoffeintrag ins Grundwasser durch stete kleine unbemerkte Verunreinigungen (60 % der Multifunktionsfläche = Fahrerlager wird wasserdurchlässig gestaltet - Annahme, dass die Versickerung des Niederschlagswassers auf der gesamten Anlagenfläche in das EZG des linken Zuflusses des Wernsdorfer Bachs erfolgt, ist falsch bzw. nur eine Vermutung - ein Nachweis fehlt

	<ul style="list-style-type: none"> - Schlussfolgerung, dass dem Rotliegend, das nur eine geringe Versickerungsfähigkeit aufweist, eine hohe Schutzfunktion bzgl. des tiefliegenden Grundwasserleiters zuschreiben lässt, ist falsch - Die komplette Fahrbahn mit hoher Verkehrslast und das Fahrerlager (teilversiegelt) sind an die Versickerung angeschlossen. Dabei wird nicht schlüssig nachgewiesen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in die Versickerung gelangen und dass von der Versickerung die Stoffe nicht ins Grundwasser gelangen.
72)	<p>In einem hydrologischen Erkundungsbericht des VEB Hydrogeologie Freiberg, der im Zusammenhang mit dem im Jahr 1977 erfolgten Bohrungen für die Tiefbrunnen 1/77 in Niedermülsen und 2/77 in Thurm erstellt wurde, wurden die hydrogeologischen Verhältnisse wie folgt festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundwasserleiter sind die konglomeratisch ausgebildeten Mülsener Schichten bis 400 m Mächtigkeit - bestätigt wurde der außerordentlich hohe Zerklüftungsgrad des Gebietes mit teilweise weit geöffneten Klüften - Die festgestellten Geschwindigkeiten und Ergiebigkeiten (Brunnenergiebigkeit, d. Red.) waren außerordentlich hoch ($v \geq 0,3$ m/s, $Q \geq 1$ bis 4 l/s.m) - in Kluff- und Störungszonen fließt das Wasser mit ca. 120 m/h den Druckentlastungszonen zu (Brunnen Wernsdorf) <p>→ Die Versickerungs- und Versinkungsgeschwindigkeit in diesen Störungszonen ermöglicht Wasserschadstoffen in kürzester Frist bis in die Tiefbrunnen und den gesamten Grundwasserleiter vorzudringen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die in diesem Gebiet festgestellten Rankerböden bewirken nicht nur einen verstärkten Oberflächenwasserzulauf zum Grundwasserleiter, sondern auch an der Hanglage zum Austritt nach außen (Problematik Grundstück Niedermülsener Hauptstr. 12) - Im Erkundungsbericht wurde abschließend darauf hingewiesen, dass die tektonischen, bodengeologischen und hydrodynamischen Gegebenheiten auch im angesprochenen Gebiet außerordentlich strenge Maßstäbe zum Schutz des Grundwassers verlangen. Die Stellungnahme des LfULG genügt in keiner Weise zum Schutz des Wassers beizutragen, der Antrag entspricht nicht mehr dem momentanen Stand und ist neu zu formulieren.
73)	<p>Der im Versickerungsversuch der Investoren nachgewiesene Durchlässigkeitsbeiwert zeigt, dass eventuell anfallende Schadstoffe fast ungebremst in den ca. 300 m mächtigen Grundwasserleiter gelangen können, der sich unter dem Plangebiet befindet. Verschärfend kommt hinzu, dass die Grundwasser-Stockwerke an zahlreichen Verwerfungen miteinander verbunden sind und somit auch Schadstoffe sich weiter ungehindert ausbreiten können. Unabhängig davon, ob im Umgebungsbereich des Plangebietes Trinkwasser gewonnen wird, muss aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie der gesamte Planungsbereich als dichte Wanne mit entsprechender Behandlung des anfallenden Abwassers ausgeführt werden.</p>
74)	<p>Durch den Abbau von Lösslehm und Kies erfolgte ein signifikanter Eingriff in das hydrogeologische System. Das Speicherpotential ist damit deutlich herabgesetzt worden. Dadurch wurde die Verweildauer der Niederschlagswässer verringert und ein Austreten dieser Wässer nach Starkniederschlägen ist zu beobachten. Die Wässer treten vor allem an der Schichtgrenze der Kiese aus und schädigen die unterliegende Wohnbebauung. Dies wird durch die Errichtung des Regenrückhaltebeckens nicht gelöst.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die gleiche Problematik nunmehr genauso in Richtung Scheibenbusch auftreten kann.</p>
75)	<p>2014 kam es bei Starkregen zu mehreren Überschwemmungen der Wiesen im Bereich der Grundstücke Niedermülsener Hauptstr. 16-24 durch schlammiges Oberflächenwasser, das sich sintflutartig die Auffahrtsstraße zur Kiesgrube hinunter ergossen hat.</p>
76)	<p>Bedingt durch das Absenken des Grundwasserstandes ist langfristig mit fallendem Pegel zu rechnen, was zum Trockenfallen bestehender Brunnen führen kann.</p>
77)	<p>In der UVS wird ausgesagt, dass die bisher als erheblich nachteilig benannten Umweltauswirkungen, Anfall von Niederschlagswasser von ca. 8,5 ha Grundfläche Arenaareal und von ca. 1,2 ha im Bereich der derzeitigen Betriebsfläche, mit Einbeziehung des Rückhaltebeckens und der Versickerungsanlagen <u>nicht als erheblich nachteilig</u> anzusehen sind. Im Kapitel 10 werden zum Vorhaben – Herstellen der Outdoor-Rennstrecke mit Verbindungsstraße, Boxengasse und Verbindungsstrecken zur Kart-Halle – folgende Wirkaspekte aufgeführt: Vollversiegelung flächig offener liegender Böden, dauerhafte Manifestierung der bereits vorhandenen Funktionsverluste mit noch geringfügiger Verschlechterung hinsichtlich Totalverlust. Als Grad der Erheblichkeit steht: <u>erheblich nachteilig</u>. Wie ist der Widerspruch zu erklären?</p>

78)	Wasserhaushalt der Ackerflächen ist gefährdet
79)	Wasserdargebot von Teichen und Tiefbrunnen ist gefährdet
D 4 Schutzgut Boden	
80)	die Kart-Bahn überschreitet die Mindestanforderungen der CIK/FIA für Rennstrecken mit internationalem Standard - es wird mehr Boden versiegelt als notwendig
D 5 Schutzgut Kulturgüter	
81)	Vierseithof in Mülsen, Niedermülsener Hauptstr. 4, ist ein Kulturdenkmal, das bewertet nach § 2 SächsDSchG unter dem Schutz und inklusive der zugehörigen Feldflur auch unter den Umgebungsschutz fällt. Durch die Errichtung und den Betrieb der MSA wird der Umgebungsschutz des Denkmalgesetzes nicht beachtet.
D 6 Schutzgut Landschaft	
82)	Auswirkungen des Lärms auf Naherholungsgebiet Rümpfwald wurden nicht genügend untersucht
83)	die aufgeschüttete Halde muss verschwinden
D 7 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, Kompensation	
84)	- Antragsteller müsste neben seinen eigenen Eingriffsfolgen den noch offenen Eingriffsausgleich für den Kiessandabbau realisieren - dauerhafte Vernichtung von 15,8 ha Ackerland wird nicht ausgeglichen
85)	Der Eingriff in die Natur muss auch unter Berücksichtigung der theoretischen Entwicklung im Prognosenullfall erfolgen. Ein realer Prognosenullfall wäre eine Rekultivierung durch Offenlassen. Die Aussage, im Prognosenullfall würde der Kiesabbau auf der Vorhabenfläche weiter betrieben, widerspricht den Angaben der Betreiber, dass eine weitere Auskiesung unwirtschaftlich sei, da minderwertiger Kies mit hohem Lehmanteil vorzufinden ist.
86)	Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen insgesamt unzureichend
87)	Für die geplante Versiegelung von Boden wäre als Ausgleich entweder eine gleich große Fläche zu entsiegeln oder die dreifache Fläche mit Gehölzen wieder zu bewalden.
88)	Aufrechnung von Ökopunkten entspricht nicht dem im § 9 SächsNatSchG aufgeführten Verfahren der Kompensation
89)	- Alle Maßnahmevorschläge befinden sich im Störungskorridor der geplanten Rennstrecke und sind daher wirkungslos. - Mit der Anlage von Biotopen an Parkplätzen und Verkehrswegen werden Tiere in Gefahrenzonen gelockt.
90)	Die Maßnahme M _A 1 (Amphibienleiteinrichtung) sperrt überwinternde Individuen, die aus östlicher und nordöstlicher Richtung in Laichgewässer wandern, aus. Ein Nachweis, dass aus dieser Richtung keine Kammolche wandern, erfolgte nicht. Damit ist die Wirksamkeit der Maßnahme in Frage gestellt.
91)	Die Wirksamkeit der Maßnahme M _A 1 kann nicht positiv prognostiziert werden: - aufgrund der Größe des Geländes kann nicht gewährleistet werden, dass keine temporären Kleingewässer entstehen, was Voraussetzung wäre, dass die Kreuzkröten nur noch auf der Maßnahme­fläche M _A 1 zum laichen kommen - eine Ausgleichsmaßnahme, die ein Dreißigstel des Lebensraumes der Zielart aufweist, kann allein aufgrund des Größenverhältnisses keinen adäquaten Ersatz für das zerstörte Habitat darstellen
92)	die Vermeidungsmaßnahme zu Neuntöter und Goldammer: „Baufeld Anlagenfläche außerhalb Zeitraum Ende Februar – Mitte März räumen“ steht im Widerspruch zur Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Kreuzkröte: „Kein Eingriff in die Randwälle / offen gelegten Böschungen innerhalb der Anlagenfläche bis zum Verlassen der dort möglichen Winterquartiere Anfang bis Mitte/Ende April“

93)	<p>Die Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen M_A2 (Pflanzung von 50 Streuobstbäumen) und M_A3 (Pflanzung von Baum- und Strauchgruppen) wird hinsichtlich der Erhöhung der Lebensraumkapazität für den Neuntöter bezweifelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - M_A2 und M_A3 liegen unmittelbar im Störungsbereich des Parkplatzes und der Zufahrt (s.o.) - Streuobstwiesen sind kein Bruthabitat für Neuntöter. Lt. Verfasser erfolgt das Brüten in Laubbäumen in einer Höhe von 0,5 bis 1,5 m. Streuobstbäume haben in dieser Höhe noch nicht einmal einen Astansatz. - Die zusätzlich Einordnung dornenreicher Sträucher in die Streuobstwiese täuscht nicht darüber hinweg, dass die Fläche durch Fahr- und Fußgängerverkehr gestört wird.
94)	<p>Dachbegrünung der Garagen wird als „erheblich vorteilhaft“ bewertet, in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit 18 Punkten gegenüber der Kiesgrube mit 10 Punkten. Eine Dachbegrünung stellt jedoch maximal einen Ausgleich für die Versiegelung dar, die auf die bauliche Anlage, auf der die Dachbegrünung vorgenommen wird, zurückzuführen ist. Es ist unredlich, die Dachbegrünung höher zu bewerten als die Kiesfläche ohne die potentielle Entwicklung der Fläche bei Nichtrealisierung des Vorhabens zu bewerten (Entwicklung hochwertiger Biotope für Pionierarten).</p>